



<b>Herausgeber (Federführung):</b> G-PN	<b>Ausgabedatum:</b> 25.08.2008	<b>Inkrafttreten:</b> 01.09.2008	<b>Zuordnung:</b> GAV Cargo	<b>Klassifikation:</b> SBB intern
<b>Erarbeitet durch:</b> G-CH-PN, G-CH-HR	<b>Genehmigung</b> L PN, 05.09.2008		<b>Ersatz für:</b> Bar LP vom 15.10.2004	
<b>Verteiler:</b> Intranet Alle Lf persönlich			<b>Sprachfassung:</b> d/f/i	

## Vereinbarung über die bereichsspezifische Arbeitszeitregelung für das Lokpersonal der SBB Division Cargo (BAR LP)

### 1 Grundsatz

Dieser Anhang regelt Besonderheiten für die Lokführer der Division Cargo (LC D und LC C uneingeschränkt). Sie ist nicht anwendbar für Rangierspezialisten mit Fahrkompetenz.

### 2 Arbeitszeit

#### 2.1 Arbeitsmodelle (im GAV)

Im Rahmen der betrieblichen Mitwirkung (Mitsprache) können Blockmodelle standort-, produkt- und mitarbeiterinnenspezifisch eingeführt werden. Bei mehreren Modellen gilt der Rang für die Zuteilung. Die Arbeitszeitmodelle dauern jeweils 1 Jahr bzw. eine Fahrplanperiode.

#### 2.2 Normzeiten pro Tour

<sup>1</sup> Die Arbeitszeit einer Tour darf 540 Minuten im Normalfall nicht überschreiten. Zeitzuschläge und allfällige Verspätungen werden nicht angerechnet. Solche Touren dürfen sich nie unmittelbar folgen. Ausnahmen (max. 2 aufeinander folgenden Touren) sind mit Mitentscheid möglich.

<sup>2</sup> Die Mindest-Arbeitszeit beträgt 360 Minuten ohne Zeitzuschläge.

<sup>3</sup> Die durchgehende Arbeitszeit ist auf 5 Stunden begrenzt. Artikel 2.9 bleibt vorbehalten.

#### 2.3 Arbeitsschicht

Es gelten 10 Stunden oder 11 Stunden im Rahmen der betrieblichen Mitwirkung (Mitentscheid) im Durchschnitt von 28 Tagen oder in einem geschlossenen Tourenablauf.

#### 2.4 Nachtarbeit und Nachttouren

<sup>1</sup> Von 00.00 Uhr bis 04.00 Uhr resp. 05.00 Uhr wird ein zusätzlicher Zeitzuschlag von 20% gewährt. Bei Arbeitsbeginn zwischen 00.00 und 02.00 Uhr wird der Zuschlag bis 6.00 Uhr gewährt. Bei Arbeitsbeginn vor Mitternacht wird in den Fällen gemäss Abs. <sup>3</sup> der Zuschlag zudem noch bis 07.00 Uhr gewährt.

<sup>2</sup> Nachtarbeit liegt vor, wenn Touren mindestens teilweise in den Zeitraum zwischen 24.00 und 04.00 fallen. Solche Touren dürfen höchstens an 4 aufeinander folgenden Tagen eingeteilt werden. Im Rahmen der betrieblichen Mitwirkung (Mitentscheid) sind 5 Tage möglich.

<sup>3</sup> Nachttouren im Sinne dieser Ziffer liegen vor, wenn eine Tour zwei Kalendertage umfasst, d.h. entweder vor Mitternacht des Vortags beginnt oder nach Mitternacht des Folgetags endet. Sie müssen vor 06.00 Uhr enden. Im Rahmen der betrieblichen Mitwirkung (Mitentscheid) kann bis 07.00 Uhr eingeteilt werden.

<sup>4</sup> Wenn bei einer Nachttour mit Beginn vor Mitternacht über 04.00 Uhr gearbeitet werden muss, sind zwischen zwei arbeitsfreien Tagen in der Regel keine weiteren Touren über 04.00 Uhr vorgesehen. Mit Mitentscheid dürfen zwei solche Touren eingeteilt werden.

## 2.5 Ruheschicht

<sup>1</sup> Die Ruheschicht soll mindestens 12 Stunden betragen.

<sup>2</sup> Eine Verkürzung auf weniger als 12 Stunden ist einmal zwischen zwei arbeitsfreien Tagen, entweder nach Artikel <sup>3</sup> oder Artikel <sup>4</sup>, möglich. Eine Kumulierung ist nicht zugelassen.

<sup>3</sup> Eine Verkürzung auf 11 Stunden ist einmal ohne Mitentscheidung möglich.

<sup>4</sup> Eine Verkürzung unter 11 Stunden gemäss Ziffer 12.2. AZGV auf Minimum 9 Stunden, darf ausnahmsweise und mit Mitentscheid vorgenommen werden. Dabei muss ein Ausgleich auf durchschnittlich mindestens 12 Stunden innerhalb von 3 aufeinander folgenden Arbeitstagen herbeigeführt werden.

## 2.6 Dauer eines einzeln gewährten arbeitsfreien Tages

Ohne Zustimmung des Personals darf ein einzeln gewährter arbeitsfreier Tag nicht weniger als 36 Stunden betragen.

## 2.7 Überlappungszeiten bei Arbeitsablösungen

<sup>1</sup> Überlappungszeiten bei Arbeitsablösungen ergeben sich, wenn der Arbeitsantritt des übernehmenden Lokomotivführers zeitlich früher festgelegt ist als das Arbeitsende des übergebenden Lokomotivführers. Hierfür ist die nötige Zeit einzuräumen. Die Überlappungszeit beträgt gesamthaft 10 Minuten. Die Kompetenz hierfür liegt bei G-Produktion.

<sup>2</sup> Massgebend für das Festlegen von Arbeitsantritt und Arbeitsende ist der Referenzzeitpunkt. Dieser wird durch G-Produktion bestimmt und gilt für ein und dieselbe Ablösung sowohl für den Übernehmenden als auch für den Übergebenden Lokomotivführer.

<sup>3</sup> Der Übernehmende beginnt die Arbeit immer 5 Minuten vor dem Referenzzeitpunkt, der Übergebende beendet die Arbeit immer 5 Minuten nach dem Referenzzeitpunkt.

## 2.8 Pausen

<sup>1</sup> Pausen dürfen nur dann eingeteilt werden, wenn für die Einnahme einer Erfrischung im nächstgelegenen Verpflegungslokal effektiv wenigstens 30 Minuten zur Verfügung stehen. Ist dies wegen weitläufiger Bahnhofanlagen, entfernter Abstellorte der Triebfahrzeuge, langer Züge usw. nicht möglich, so ist eine Arbeitsunterbrechung vorzusehen.

<sup>2</sup> Pausen, die in den Zeitraum zwischen 22.00 Uhr und 05.00 Uhr fallen, dürfen maximal 90 Minuten umfassen. Kann dies nicht eingehalten werden, wird die restliche Pausenzeit (Pause total – 90 Minuten), als Arbeitszeit inkl. Zeitzuschläge gutgeschrieben.

<sup>3</sup> Die gesamte Pausenlänge einer Tour (Pausen und Kurzpausen) beträgt max. 120 Minuten. Ein allfälliger längerer Pausenteil wird als Zeitzuschlag (für den gesamten Anteil über 120 Minuten der Pause) gutgeschrieben. Dieser Zuschlag ergibt keine weiteren Zeitzuschläge.

<sup>4</sup> Definition Kurzpause: Eine Kurzpause dauert 30-39 Minuten. Sie wird nur bei Touren mit einer Arbeitsschicht von mehr als 540 Minuten eingeteilt, um die durchgehende Arbeitszeit von 5 Stunden zu unterbrechen. Diese Pause gibt einen Zeitzuschlag in der Höhe der gesamten Pausenlänge (und allfällige Zeitzuschläge ohne den Zuschlag für auswärtige Pausen). Die Pause wird im System als Pause dargestellt. In solchen Touren folgt noch eine Pause, welche mindestens 40 Minuten dauert.

<sup>5</sup> Pausen von 40-59 Minuten ergeben generell einen Zeitzuschlag von 20 Minuten.

## **2.9 Arbeitsunterbrechungen**

<sup>1</sup> Arbeitsunterbrechungen dauern 20 bis 39 Minuten. Sie dürfen nur dann eingeteilt werden, wenn die Arbeitsschicht max. 9 Stunden beträgt.

<sup>2</sup> Arbeitsunterbrechungen, die an Stelle einer Pause eingeteilt werden und der Verpflegung dienen, dürfen nur dann eingeteilt werden, wenn für die Einnahme einer Erfrischung effektiv 20 Minuten im nächstgelegenen Verpflegungslokal zur Verfügung stehen.

<sup>3</sup> Arbeitsunterbrechungen auf Dienstfahrten dürfen nur auf Zügen im Fernverkehr, welche fahrplanmässig einen Speisewagen oder eine Minibar führen, eingeteilt werden. Diese Arbeitsunterbrechungen dürfen nicht anstelle einer Pause eingeteilt werden, sowie nicht in den Zeiträumen von 11.00-13.30, 17.00-19.30 Uhr. Diese Unterbrechungen dauern 20 Minuten und ergeben einen Zeitzuschlag von 20 Minuten.

<sup>4</sup> Bei Touren mit Arbeitsantritt zwischen 23.00-04.00 Uhr darf eine Arbeitsunterbrechung zwischen 06.00-08.00 im Zug, im Sinne von Artikel 2.9.3, nur eingeteilt werden, wenn anschliessend keine Arbeit mehr geleistet werden muss.

## **2.10 Grenzwerte**

<sup>1</sup> Am Ende einer Abrechnungsperiode gelten die Grenzwerte + 75 Std. / - 30 Std. Die Abrechnungsperiode umfasst in der Regel ein Kalenderjahr.

<sup>2</sup> Unterjähriger Grenzwert = + 150Std / - 40 Std. Werden diese Grenzwerte überschritten, hat der Vorgesetzte mit den Mitarbeitenden konkrete Massnahmen für die Rückführung in den Bereich von + 75 Std. / -30 Std. zu vereinbaren.

## **3 Pauschalen und Zeitzuschläge**

### **3.1 Nebenarbeiten**

<sup>1</sup> Für das Nachführen von Vorschriften, das Erstellen von Reparatur- und anderweitigen Meldungen, LEA-Update und die Ausübung weiterer Tätigkeiten ausserhalb der eingeteilten Arbeitszeit wird pro Arbeitstag eine Pauschale von 7 Minuten mit Auslandeinsatz 8 Minuten, Italien 10 Minuten gewährt.

<sup>2</sup> Der Anteil von Nebenarbeiten kann im Minimum zu 30 Minuten an Touren von weniger als 360 Minuten angerechnet werden und ist im Dienstplan speziell zu bezeichnen. Dieser Anteil darf nur am Arbeitsort am Arbeitsanfang oder Arbeitsschluss eingeteilt werden.

<sup>3</sup> Die eingeteilten Nebenarbeitszeit ist nicht vergütungsberechtigt.

<sup>4</sup> Während dieser Zeit kann nicht über das Personal verfügt werden.

### **3.2 Wegzeiten**

<sup>1</sup> Für Einsätze am Arbeitsort: Bei Touren mit voneinander entfernten Orten des Arbeitsantritts und – endes ist die durchschnittliche Wegzeit aus den Planabstellorten zu er rechnen und separat auf der Tour aufzuweisen (nicht aufgezeichnet). Die sich daraus er gebenden Zeiten werden separat auf der Tour ausgewiesen und bei der Ermittlung der Höchst arbeitszeit verrechnet.

<sup>2</sup> Bei Einsätzen ausserhalb des Arbeitsortes: Die anfallenden Wegzeiten werden in der Arbeitsschicht aufgezeichnet.

<sup>3</sup> Bei Ablösungen in auswärtigen Depots (Arbeitsbeginn gleich wie Arbeitsende): Für die Berechnung der Arbeitszeit gilt der Arbeitsort oder der Wohnort, je nach dem welcher näher am auswärtigen Einsatzort liegt. Die anfallende Wegzeit wird als Pauschale ge währt. Bei solchen Einsätzen gilt der Mitentscheid.

## **4 Reservemanagement**

### **4.1 Reservedienste**

<sup>1</sup> Reservedienste können standortbezogen und im Rahmen der betrieblichen Mitwirkung (Mitsprache) in die normalen Tourenabläufe integriert werden.

<sup>2</sup> Reservetouren in der Jahreseinteilung werden in den Arbeitsplänen mit einem Zeitfenster von 12h dargestellt.

<sup>3</sup> Zur Berechnung der durchschnittlichen AZ in der Jahreseinteilung werden die Reserve touren mit 492' angerechnet.

### **4.2 Arbeitszeit der Reservedienste**

<sup>1</sup> Als Arbeitszeit wird die effektiv geleistete Arbeitszeit plus allfällige Pauschalen, im Mi nimum 420 Minuten, dem Jahresarbeitszeitkonto angerechnet.

<sup>2</sup> Bei Reservetouren wird 36h vor Arbeitsbeginn der Arbeitsantritt innerhalb des Zeitfensters aufgezeichnet. Die maximale Arbeitsschicht einer solchen Tour beträgt 11h.

<sup>3</sup> Aufgrund der Reservetouren darf der Arbeitszeitsaldo am Ende der Abrechnungsperio de keinen Negativsaldo aufweisen, ausgenommen es wurden mehr als 115 arbeitsfreie Tage bezogen (ohne ND3).

## **5 Kurzfristige Änderungen, Präzisierung des GAV Art. 56**

<sup>1</sup> Bei Avisierung früher als 4 Stunden vor dem vorgesehenen Arbeitsbeginn wird generell die Ist-Arbeitszeit (inkl. der tatsächlich geleisteten Zeitzuschläge) verrechnet.

<sup>2</sup> Bei Avisierung später als 4 Stunden vor dem vorgesehenen Arbeitsbeginn wird mindes tens die Arbeitszeit (inkl. der tatsächlich geleisteten Zeitzuschläge) angerechnet, welche 4 Stunden vor dem vorgesehenen Arbeitsbeginn eingeteilt war. Die tatsächlich geleistete Arbeitszeit wird dann angerechnet, wenn sie höher ist.

<sup>3</sup> Die Verständigung erfolgt so früh wie möglich durch die anordnende Stelle. Grössere Änderungen der Arbeitsschicht sollen immer mit den Betroffenen abgesprochen werden. Bei Änderungen der Arbeitsschicht später als 17.00 des Vortags (bzw. 11 Stunden vor AB) muss in jedem Fall das Einvernehmen (Mitentscheid) mit dem Personal hergestellt werden. Ohne Bestätigung des Betroffenen gilt dieser nicht als verständigt im Sinne der vorangehenden Artikel (z.B. Telefon, Quittierung von SMS etc.).

<sup>4</sup> Zur Vermeidung von Härtefällen ist die persönliche Situation der Betroffenen soweit möglich zu berücksichtigen. Die Entscheidung obliegt derjenigen Stelle, welche die Avisierung veranlasst.

## **6 Tourenausfälle**

<sup>1</sup> Fällt die ursprünglich geplante Tour aus, wird im Grundsatz andere Arbeit zugewiesen.

<sup>2</sup> Falls dies nicht möglich ist entfällt die Arbeitsleistung und es gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

<sup>3</sup> Aufgrund von Tourenausfällen dürfen für andere Lokführer nicht aT+ (Piper = aT+) angeordnet werden, wenn ihre zugeteilte Tour nicht ausfällt.

<sup>4</sup> Wegen Tourenausfall angeordnete aT gelten als aT+ (Anrechnung 0 Arbeitszeit), vorbehalten gelten die Punkte 5 und 6.

<sup>5</sup> Eine Verständigung muss spätestens um 17.00 des Vortages erfolgen. Für Frühdiensttours mit Arbeitsbeginn vor 04.00 Uhr wird eine Verständigungsfrist von mindestens 11 Stunden eingehalten.

<sup>6</sup> Bei Verständigung später als den Fristen in Art. 5 wird folgendes angerechnet: Ohne Arbeitsantritt die Mindestarbeitszeit von 360 Minuten. bei anderer Arbeit mindestens 420 Minuten.

<sup>7</sup> Bei Verständigung unter 4 Stunden vor dem vorgesehenen Arbeitsbeginn gilt mindestens die ursprünglich eingeteilte Arbeitszeit, inklusive Zeitzuschläge.

<sup>8</sup> In der Tourenfolge sind grundsätzlich so viele aT einzuteilen, wie aufgrund der errechneten durchschnittlichen AZ tatsächlich anfallen. Verspätungen bleiben unberücksichtigt. aT+ Tage werden für die Erreichung der garantierten Arbeitsfreien Tage gemäss GAV Artikel 75.1 nicht angerechnet.

<sup>9</sup> Die Verständigung erfolgt durch die anordnende Stelle. Ohne Bestätigung des Betroffenen, gilt dieser nicht als verständigt im Sinne der vorangehenden Artikel (z.B. Telefon, Quittierung von SMS etc.).

## **7 Anrechnung am Ende der Abrechnungsperiode**

<sup>1</sup> Minussaldo JAZ grösser minus 30 Stunden wird Ende Jahr von SBB Cargo bis zum Wert von minus 30 Stunden ausgeglichen. Individuelle Abweichungen im Sinne GAV 69 Absatz 3 können schriftlich vereinbart werden.

<sup>2</sup> Überzeit wird im gegenseitigen Einverständnis bezogen. Entgegen Ziffer 72 vom GAV Cargo wird die Überzeit Ende Jahr nicht mit einem allfälligen JAZ Minussaldo verrechnet.

## **8 Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung ersetzt die Vereinbarung vom 15.10.2004. Sie tritt am 01.09.2008 in Kraft.

**Die Vertragsparteien**

**SBB CARGO AG**

Ruedi Büchi

Markus Helfer

Leiter Produktion

Leiter Human Resources

**Transfair**

Bernhard Schmidt

Leiter Branche ö.V.

**SEV**

Manuel Avallone

Peter Merz

Vizepräsident SEV

SEV-LPV

**VSLF**

Phillip Maurer

Daniel Ruf

Vorstand VSLF

Vorstand VSLF